

An die stellvertretende Vorsitzende des
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe
Frau Katharina Welcker

Frau Oberbürgermeisterin Reker

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 103564 · 50475 Köln

Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841

E-mail: DieLinke@stadt-koeln.de

Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 18.02.2016

AN/0332/2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	23.02.2016

AWP und Biotonne Köln

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Welcker,

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Köln bittet Sie um Aufnahme der folgenden
Anfrage in die Tagesordnung des kommenden Betriebsausschuss
Abfallwirtschaftsbetriebe.

Der § 11, Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz lautet:

„Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist,“ – und
diese Erforderlichkeit ist in Köln gegeben – „sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht
unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

In dem seit April 2015 in der parlamentarischen Beratung und der öffentlichen Diskussion
befindlichen Abfallwirtschaftsplan NRW heißt es (S. 48):

„Bioabfälle sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes spätestens seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

In diesem Zusammenhang haben wir einige Fragen, um deren Beantwortung wir bitten.

1. In der Abfallsatzung der Stadt Köln, § 6, Abs. 3 heißt es:

„Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen,
Zeitschriften, grafische Papiere etc.) muss in die Papiertonne geworfen werden, soweit
diese Tonnen in Anspruch genommen werden.“

Ob diese Tonnen in Anspruch genommen werden, unterliegt in Köln ausschließlich dem
Gutdünken des Grundstückseigentümers.

Wie ist es angesichts des § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz und der weltwirtschaftlich wie
weltökologisch drängenden Problematik des international organisierten Müllhandels

rechtlich begründet, dass in Köln augenscheinlich jeder Grundstückseigentümer machen kann, was er will?

2. In der Abfallsatzung der Stadt Köln § 6, Abs. 4 heißt es:
„Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“

Welche Modellversuche mit der Zielsetzung einer Erhöhung der Anschlussquote der Biotonne befinden sich in der Planung oder wird diese Möglichkeit gar nicht verfolgt, wenn nicht, warum nicht?

3. Im Abfallwirtschaftsplan NRW heißt es (S. 49):
„Hinsichtlich der Satzungsregelungen zum Anschluss ist für eine umfassende Bioabfallfassung über die Biotonne zunächst grundsätzlich die Umsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwanges mit entsprechenden Freistellungsmöglichkeiten sinnvoll.“ Dass hier mit gutem Zureden nicht weiterzukommen ist, hat zuletzt 2014 die „Briefmailing“-Aktion der AWB gezeigt, die eine Erfolgsquote von ganzen 5 % erzielte.

Befindet sich eine entsprechende Satzungsänderung in Planung und wenn nicht, warum nicht?

4 Der AWP erlässt folgende „Empfehlung zur Öffentlichkeitsarbeit“: *„Die getrennte Erfassung der Bioabfälle ist durch eine intensive und vor allem fortgesetzte Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Die Art und die Gestaltung der Maßnahmen muss vor allem in Ballungsräumen an die Mentalität und die Sprachkenntnisse angepasst werden. Multiplikatoren, wie Schulen, Kindergärten und Vereine sowie in verdichteten Bebauungen die Hausmeister und die Hausverwaltung sind bei der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.“*

Wie sehen die diesbezüglichen Planungen für die nächste Zukunft gegenwärtig aus?

5 Im Abfallwirtschaftsplan heißt es (S. 50):
„Bei einer subventionierten Biotonnengebühr (bis hin zur Einheitsgebühr) ist zu beachten, dass das Nutzungsangebot allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen muss und nicht Teilgebiete grundsätzlich von der Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.“

In Köln sind Adressaten des Nutzungsangebotes der Biotonne grundsätzlich nicht die Einwohnerinnen und Einwohner, sondern die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Ausgeschlossen von der Nutzungsmöglichkeit sind hier nicht räumliche Teilgebiete, sondern alle diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die als **Mieter** hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit einer Biotonne von der willkürlich ablehnenden Entscheidung ihres Vermieters abhängig sind. Diese Mieterinnen und Mieter finanzieren also über ihre Müllgebühren für die Restmülltonne die Biotonnen der anderen, ohne selbst den großen Nutzen der Biotonne genießen zu können, selbst wenn sie wollten.

Wie wird dieser Zustand gerechtfertigt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

gez.

Michael Weisenstein
Fraktionsgeschäftsführer

Hamide Akbayir
Mitglied des Betriebsausschusses AWB